



HESSISCHER LANDTAG

03. 11. 2011

Kleine Anfrage

**der Abg. Irmer, Caspar, Dietz, Dr. Herr, Klein (Freigericht),
Tipi, und Wiesmann (CDU) vom 17.09.2011**

**betreffend Belegung des Faches Islamische Religion durch
Lehramtsstudenten für Grundschulen**

und Antwort

der Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung der Fragesteller:

Nach einem Bericht der "Frankfurter Rundschau" vom 29.06.2011 können Lehramtsstudenten für Grundschulen ab dem Wintersemester 2011/12 in Gießen das Fach Islamische Religion belegen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Hessischen Kultusministerin sowie dem Hessischen Minister der Justiz, für Integration und Europa wie folgt:

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. a) Wer unterrichtet die Studierenden konkret?
 b) Über welche Fakultas müssen die Lehrenden verfügen?

Die Einführung eines entsprechenden Studiengangs innerhalb der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) ist beim Fachbereich 04 - Geschichts- und Kulturwissenschaften - verortet. Innerhalb dieses Fachbereichs sind die Institute für Evangelische Theologie, Katholische Theologie und Turkologie und darüber hinaus das ZfPh - Zentrum für Philosophie und Grundlagen der Wissenschaft - beteiligt. Den Beteiligten obliegt auch die konkrete Personalauswahl. In Vorbereitung auf die abschließenden Beratungen und Entscheidungen des beim Hessischen Kultusministerium angesiedelten Runden Tisches "Islamischer Religionsunterricht" werden die Stellen für Dozentinnen und Dozenten zunächst nur befristet für ein Jahr besetzt. Bewerberinnen und Bewerber werden vom Fachbereich und den Instituten nach den üblichen wissenschaftlichen Maßstäben ausgewählt.

Dabei ist vorgesehen, dass die Studierenden von islamischen Theologen unterrichtet werden sollen. Diese haben sich auszuweisen durch einschlägige Promotion in islamischer Theologie bzw. islamischer Religionspädagogik und Didaktik bzw. Promotion in Islamischer Theologie, Islamwissenschaft oder in einer verwandten wissenschaftlichen Disziplin sowie durch religionspädagogisch didaktische Kenntnisse.

- Frage 2. Auf welcher inhaltlichen Grundlage werden die Studenten unterrichtet?

Die Studierenden werden auf der Grundlage der jeweiligen Studienordnung für das Lehramt in Grundschulen unterrichtet, also in Deutsch und Mathematik, den Grundwissenschaften und in dem Fach Islamische Religion. Dabei gilt es aber, einige Modulbeschreibungen noch zu klären, da das damit verbundene Fach Islamische Religion inhaltlich noch nicht abschließend ausgestaltet ist. Von der Justus-Liebig-Universität sind als inhaltliche Grundlagen für dieses Fach der Koran, Koranauslegungen und ihre Methoden, Prophetenbiographie, islamische Glaubenspraxis, Didaktik der Korrelation und der Elementarisierung vorgesehen.

Die noch ausstehende abschließende Klärung wird auch die Frage beantworten, ob der Studiengang an der Justus-Liebig-Universität ein Studiengang für das Fach "Ethik" mit einem Schwerpunkt islamischer Religionskunde oder ein bekenntnisorientierter Studiengang für islamische Religion im Sinne des Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) sein wird.

Die Justus-Liebig-Universität plant, im ersten Studiensemester, d.h. im Wintersemester 2011/12, ausschließlich Grundlagenveranstaltungen in Deutsch, Mathematik und den Grundwissenschaften anzubieten, die sowohl für einen Studiengang "Ethik mit dem Schwerpunkt islamische Religion" als auch für einen Studiengang "Islamische Religion" nutzbar sind. Die Planung der weiterführenden Veranstaltungen wird durch die Hochschule erst begonnen, sobald eine für 2012 geplante Entscheidung des Runden Tisches "Islamischer Religionsunterricht" bzw. des Hessischen Kultusministeriums vorliegt. Diese flexible Regelung wurde erforderlich, weil die Bewilligung der finanziellen Förderung durch das BMBF für die Einrichtung eines Zentrums für Islamische Studien an der Goethe-Universität Frankfurt am Main im Verbund mit der Justus-Liebig-Universität Gießen an einen Studienbeginn im Jahr 2011 gebunden war.

Frage 3. Hat es einen Konsens des Runden Tisches bezüglich einer gemeinsamen Koran-Auslegung der unterschiedlichen islamischen Richtungen gegeben?

Die Vertreterinnen und Vertreter der unterschiedlichen islamischen Richtungen, die am Runden Tisch beteiligt sind, haben sich darauf verständigt, dass Glaubensaspekte, die für einzelne Gemeinschaften spezifisch sind und von anderen nicht geteilt werden, im islamischen Religionsunterricht in Hessen ausgeklammert werden sollen. Vor diesem Hintergrund arbeiten die islamischen Vertreterinnen und Vertreter am Runden Tisch an einer Einigung über die Grundzüge des künftigen Curriculums.

Frage 4. Müssen die Koran-Lehrer (Professoren, Dozenten...) muslimischen Glaubens sein?

Der Inhalt des Lehrangebots soll sich nicht auf die Lehre des Korans beschränken, sondern alle wesentlichen Inhalte der islamischen Religion bzw. Ethik vermitteln. Die Frage der Bekenntnisgebundenheit der Lehrkräfte hängt von der Entscheidung des Runden Tisches "Islamischer Religionsunterricht" über die Art des Studiengangs (Religions- oder Ethikunterricht mit islamischem Schwerpunkt) ab.

Bekenntnisorientierter Religionsunterricht bleibt dabei Lehrkräften vorbehalten, die eine Bevollmächtigung der jeweiligen Religionsgemeinschaft besitzen. Die Antragsverfahren zur Anerkennung als Ansprechpartner des Staates bei der Einrichtung bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichts laufen derzeit noch.

Handelt es sich dagegen um einen Ethikunterricht mit islamischem Schwerpunkt, könnte dieser auch von Lehrkräften mit nicht-muslimischem Glauben unterrichtet werden.

Frage 5. Wer bezahlt die Gehälter für wie viele Stellen?

Wie bei allen Stellen im Bereich der Lehre erfolgt die grundsätzliche Finanzierung durch Landesmittel aus dem Haushaltsplan der Universität. Darüber hinaus fließen Fördermittel aufgrund des erfolgreichen Antrages der Goethe-Universität Frankfurt am Main und der Justus-Liebig-Universität Gießen beim BMBF zur Einrichtung von Zentren für Islamische Studien. Weitere Mittel stellt das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Rahmen des Strukturentwicklungs- und Innovationsbudgets u.a. für Lehrkräfte für besondere Aufgaben zur Verfügung.

Frage 6. Müssen die Studenten des Faches Islamische Religion Muslime sein oder können auch am Thema Islam interessierte Studenten christlichen Glaubens künftig islamischen Religionsunterricht erteilen?

Hier muss man zwischen Studium und Unterrichtserlaubnis unterscheiden. Hinsichtlich der Unterrichtserlaubnis wird auf die Antwort auf Frage 4 verwiesen. Das Studium selbst steht, wie in den christlichen Theologien, Studieninteressierten unabhängig von ihrer Glaubenszugehörigkeit oder -überzeugung offen.

Frage 7. Handelt es sich um Versuche, einen bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht zu erteilen?
Falls ja, wessen Handschrift tragen die Inhalte?

Die Frage nach einem bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht ist noch nicht endgültig geklärt. Eine Entscheidung ist für 2012 geplant.

Die von der Justus-Liebig-Universität vorgeschlagenen muslimischen Inhalte des Studiengangs tragen die Handschrift der niedersächsischen Curricula (Grundschule, Weiterbildungsstudiengang der Universität Osnabrück). Zu diesen vorgeschlagenen Inhalten wird sich der Runde Tisch "Islamischer Religionsunterricht" noch zu äußern haben. In der letzten Sitzung am 30.05.2011 bestand Einvernehmen, dass das niedersächsische Curriculum eine gute Grundlage für das Fach in Hessen sein kann. Mit Verweis auf die Antwort zu Frage 2 trägt die Verantwortung (nach Zustimmung des Hessischen Kultusministeriums) dann die Universität, indem sie die Studienordnung dazu erstellt.

Wiesbaden, 20. Oktober 2011

In Vertretung:
Ingmar Jung